



Berichtigung

(Art. 58 Abs. 2 ParlG)

Bundesgesetz über die Personenbeförderung (Personenbeförderungsgesetz, PBG)

vom 20. März 2009¹ (AS 2009 5631; SR 745.1)

Art. 37 Abs. 4 letzter Satz

Statt:

⁴ ... Es kann in die gesamte Geschäftsführung des Unternehmens Einsicht nehmen.

Muss es heissen:

⁴ ... Es kann bei Bedarf in die gesamte Geschäftsführung des Unternehmens Einsicht nehmen.

31. August 2016

Redaktionskommission der Bundesversammlung

¹ Anhang 1 des BG vom 20. März 2009 über die Bahnreform 2 (AS 2009 5597)

